

Massnahmenpaket 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushalts

IV. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

Antrag vom 16. Februar 2004

Frei-Diepoldsau

Art. 6 Abs. 2:

Dem Bezüger ohne Aufenthalt in Heim oder Spital werden zusätzlich angerechnet:

a) der um einen Drittel erhöhte Betrag für Mietzinsausgaben nach Art. 2 Bst. b dieses Gesetzes;

b) persönliche Auslagen von:

1. drei Zehnteln der Jahrespauschale nach Art. 3 Abs. 2 Bst. a dieses Gesetzes für Alleinstehende;

2. einer halben Jahrespauschale nach Art. 3 Abs. 2 Bst. a dieses Gesetzes für Ehepaare.

Begründung:

Beibehalten der bisher gültigen Fassung, also kein Streichen der persönlichen Auslagen.